

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

für den Verkauf von Transportbeton, Zementestrich, Mörtel, Kies und Sand

1. Geltungsbereich

1.1. Für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Transportbeton, Zementestrich, Mörtel, Kies und Sand (im folgenden "Ware") gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen.

1.2. Diese Bedingungen gelten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für die zukünftigen Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber, es sei denn, der Auftraggeber ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

1.3. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

1.4. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Angebot, Abschluss, Einsetzung Dritter

2.1. Ein Angebot ist für uns freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

2.2. Aufträge sind erst dann angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder von uns Lieferchein oder Rechnung erstellt worden sind.

2.3. Wir sind jederzeit berechtigt, angenommene Aufträge ganz oder teilweise zu gleichen Bedingungen durch von uns bestimmte dritte Fachfirmen ausführen zu lassen.

3. Qualität der Ware

3.1. Transportbeton wird nach den geltenden Vorschriften hergestellt.

3.2. Soweit bei einem Auftrag Bindemittel und Gesteinskörnungen nicht besonders vereinbart sind, verwenden wir Zement nach unserer Wahl und Gesteinskörnungsgemisch 0 - 32 mm.

3.3. Ein m³ gelieferter Transportbeton entspricht einer Betonmenge, welche ausreicht, um einen m³ fertig vertichteten Beton herzustellen (zulässige Mengentoleranz $\pm 3\%$).

4. Bestellfristen, Lieferfristen und -termine, Verzug

4.1. Bestellungen für Lieferungen bis 100 m³ müssen 24 Stunden, über 100 m³ 48 Stunden vor dem gewünschten Liefertermin vorliegen.

4.2. Handelt es sich um Transportbeton der Überwachungsklassen I, II oder III, die nicht im Sortenauswahl- und Eigenschaftsverzeichnis aufgeführt sind, ist uns der Auftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass die Erstopfung mindestens 32 Tage vor Lieferung des Betons in Auftrag gegeben werden kann. Bei Beton mit L-Zement ist der Auftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass die Erstopfung mindestens 60 Tage vor Lieferung erfolgen kann.

4.3. Von uns angegebene Lieferzeiten (Lieferfristen und -termine) sind lediglich Zirk-Angebote, es sei denn, die Lieferzeit wurde ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Die Einhaltung verbindlicher Lieferzeiten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

4.4. Die Einhaltung der Lieferzeiten steht ferner unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit der Auftraggeber bereits Zahlungen geleistet hat, werden diese unverzüglich erstattet.

4.5. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

4.6. Bei behördlichen Eingriffen, Streik und Aussperrung, ferner bei sonstigen durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingten Arbeits- und Betriebsstörungen, bei Energie-, Rohstoff- und Treibstoffmangel, bei Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, in allen Fällen höherer Gewalt sowie bei sonstigen Leistungshindernissen, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder sonstigen Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist und die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, die Lieferung/Teillieferung - auch während eines etwaigen Leistungsverzuges - um die Dauer des Leistungshindernisses, hinauszuschieben. Besteht das Hindernis länger als acht Wochen, sind beide Teile zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.7. Sollten wir schuldhaft eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist bzw. einen Liefertermin nicht einhalten können oder aus sonstigen Gründen in Verzug geraten, hat der Auftraggeber uns eine angemessene Nachricht von wenigstens 2 Arbeitstagen zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachricht ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Handelt es sich um ein Fixgeschäft oder sollte der Auftraggeber in Folge des von uns zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt sein, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen, haften wir vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 8 dieser Bedingungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers im Falle des Lieferverzuges bestimmen sich ebenfalls nach Maßgabe der Ziffer 8 dieser Bedingungen.

5. Anlieferung, Gewährleistung der Zufahrtsmöglichkeiten, Entladung, Gefahrübergang

5.1. Die Lieferung erfolgt bei Selbstabholung ab Werk, ansonsten mit unseren oder den von uns beauftragten Fahrzeugen zu der frei vereinbarten Anlieferstelle. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abbruch haftet der Auftraggeber. Wird die Anlieferstelle durch den Auftraggeber nachträglich geändert, trägt er alle dadurch entstehenden Mehrkosten.

5.2. Es muss eine ausreichend befestigte, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbare Zufahrt vorhanden sein (Schwerlastverkehr bis mindestens 40 t). Das Entleeren muss unverzüglich und zügig (pro m³ höchstens 6 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Es ist Sache des Auftraggebers, hierzu auf seine Kosten alle notwendigen Voraussetzungen zu treffen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Auftraggeber hat das Fehlen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.

5.3. Bei Abholung ab Werk geht die Gefahr mit Abschluss des Beladevorganges auf den Auftraggeber über. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes mit betriebseigenen oder von uns gestellten Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

6. Abnahme

6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Er hat alle hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

6.2. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme der Ware hat uns der Auftraggeber unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Lieferpreises Schadensersatz zu leisten, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.

6.3. In allen Fällen der Abnahmeverweigerung sind wir berechtigt, zzgl. zum vereinbarten Lieferpreis eine Schadenspauschale in Höhe von weiteren 25% des Lieferpreises zu berechnen. Der Auftraggeber ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge der Abnahmeverweigerung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist durch die Schadenspauschale nicht ausgeschlossen.

6.4. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

Sämtliche Auftraggeber bevollmächtigen einander, in allen unsere Lieferungen und Leistungen betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegen zu nehmen.

6.5. Gegenüber Unternehmern gelten die den Lieferchein Quittierenden uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und sonstigen Liefergutes, zur Bestätigung des Empfangs und der einwandfreien Beschaffenheit bevollmächtigt.

7. Mängelansprüche, Rügepflichten, Ausschlussfristen

7.1. Für die richtige Auswahl der Expositionsclassen und der Betonsorte sowie für die richtige Bestimmung der benötigten Betonmenge sind allein der Auftraggeber bzw. dessen Planer verantwortlich. Der Auftraggeber bzw. dessen Planer haften auch für die Folgen der Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit sonstiger anlässlich des Auftrages gemachter Angaben.

7.2. Die Mängelansprüche gegen den Unternehmer, wenn die Auftraggeber oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenelementen vermischt oder verändert oder vermenget oder verändern lässt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

7.3. Offensichtliche Mängel gelte welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Auftraggeber die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.

7.4. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

7.5. Durch Verhandlungen und Untersuchungen über angebliche Mängel verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht form- oder fristgerecht oder aus anderen Gründen nicht ausreichend gewesen ist.

7.6. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung, Verarbeitung und Nachbehandlung obliegt dem Auftraggeber.

7.7. Probierwürfel dienen nur dann als Beweismittel, wenn diese im Gegenstand eines von uns besonders beauftragten nach geltenden Vorschriften entnommen, von uns gekennzeichnet und nach vorschriftsmäßiger Lagerung innerhalb von 48 Stunden nach Herstellung einer neutralen W-Prüfstelle eines öffentlichen bestellenden oder staatlich anerkannten Prüfers übergeben worden sind.

7.8. Wegen eines Mangels kann der Auftraggeber zunächst Nachlieferung verlangen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, leisten wir Nachlieferung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nachlieferung berechtigt den Auftraggeber nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Auftraggeber nach fehlschlagender Nachlieferung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Kündigung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

7.9. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.

8. Haftungsbeschränkung

8.1. Wenn unsere Leistungen durch die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden können, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen gemäß Ziffer 7 sowie die Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes 8.2 entsprechend.

8.2. Für Schäden haften wir, gleichgültig aus welchem Grund, nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen. Bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben. Bei schuldhafter Verletzung vertragsgewöhnlicher Pflichten haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt jedoch unberührt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrecht

9.1. Das Liefergut bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Gegenleistung einschließlich aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Auftraggeber Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch zukünftiger - entstehender - Forderungen, die wir oder eine unserer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften gegenüber dem Auftraggeber haben, unser Eigentum. Der Auftraggeber darf das Liefergut weder verpfänden noch sicherungsbereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

9.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Auftraggeber schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum "Wert unserer Ware" (nachfolgend Ziffer 9.9) ein. Für den Fall, dass der Auftraggeber durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 9.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des "Wertes unserer Ware" (nachfolgend Ziffer 9.9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gemäß Ziffer 9.1 Satz 2 fort.

9.3. Der Auftraggeber tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziffer 9.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes unserer Ware" (Ziffer 9.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

9.4. Für den Fall, dass der Auftraggeber unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gemäß Ziffer 9.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes unserer Ware" (Ziffer 9.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Auftraggebers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Auftraggeber diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erlogte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziffer 9.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu be-nachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden

 **MARTIN BAUR**

indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

9.5. Für den Fall, dass der Auftraggeber an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

9.6. Der Auftraggeber darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (9.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

9.7. Der Auftraggeber hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Auftraggeber hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

9.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderungen.

9.9. Der "Wert unserer Ware" im Sinne dieser Ziffer 9 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 20 %.

9.10. Auf Verlangen des Auftraggebers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20 % übersteigt.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

10.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise frei Baustelle. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

10.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort zahlbar (ohne Abzug). Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugszuschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

10.3. Ferner sind wir im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf eventuell vereinbarte Zahlungsziele sofort fällig zu stellen und die uns obliegende Leistung zu verweigern, bis sämtliche Forderungen vollständig erfüllt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Alsdann sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauskasse oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen, ferner können entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Rücktritt und Schadensersatz, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10.4. Ziffer 10.3. gilt mit der Maßgabe, dass wir ohne das Vorliegen weiterer Voraussetzungen auch zum Rücktritt berechtigt sind, entsprechend, wenn nach dem Abschluss des Vertrages der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird.

10.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder entschieden sind, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist er ferner zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur unter den gleichen Voraussetzungen und nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10.6. Sollten sich zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und demjenigen der Lieferung unsere Selbstkosten für Roh- und Energiestoffe, für Bindemittel, Gesteinskörnungen und Zusatzmittel, Fracht und Löhne erhöhen, sind wir gegenüber Unternehmern zur entsprechenden Berichtigung des Lieferpreises jederzeit berechtigt. Gegenüber sonstigen Auftraggebern können wir Preisrückstellungen durchsetzen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen.

10.7. Bei nachträglichen Änderungswünschen des Auftraggebers hinsichtlich der Ware sind wir in jedem Falle berechtigt, den Lieferpreis unter Berücksichtigung unseres jeweils gültigen Listenpreises neu festzusetzen.

10.8. Bei Lieferung von Mindermengen wird ein Mindestfrachtsatz nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

10.9. Schecks und Wechsel gelten erst nach deren endgültiger Einlösung als Zahlung. Für rechtzeitige Vorlegung und Protest übernehmen wir keine Haftung. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Wechselsteuer, Bank-, Diskont- und Einzugspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Barzahlung, Banküberweisung oder Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Auftraggeber akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) sowie die sonstigen Vorbehaltsrechte bleiben somit zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen.

11. Fremdüberwachung

Dem beauftragten Überwachungsunternehmen WPK-Prüfstelle und E-Prüfstelle gemäß DIN EN 12450-2 und DIN 1045-2, dem Fremdüberwacher und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen. Die hierfür benötigten Probenahmen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

12. Rücktrittsvorbehalt

Änderungen in der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers oder die Besorgnis einer solchen Veränderung berechtigen uns, von allen noch bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten oder die weitere Vertragserfüllung von Vorauskasse oder Stellung verbarter Sicherheit abhängig zu machen.

13. Sonstige Vereinbarungen, Schriftformklausel

13.1. Mündliche Individualabreden über Haupt- oder Nebenleistungen sind nicht getroffen. Ergänzungen oder Änderungen der vereinbarten Haupt- und Nebenleistungen sowie dieser Bedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel selbst bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit und nicht nur zu Beweiswecken der Schriftform.

13.2. Unsere Vertreter, Angestellten und Fahrer sind nicht berechtigt, verbindliche Erklärungen abzugeben und Aufträge entgegenzunehmen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

14.1. Bei Rechtsgeschäften mit Unternehmern, die die Kaufmannsgesellschaft besitzen, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten der Sitz unserer Gesellschaft.

14.2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

14.3. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam.